

Vorrede.

Sachsen u. G. L. Fürstenthum; gedruckt worden, die auch hernach im selbigen Jahrhundert Georg Hantsch Anno 1555. und Hans Rahmbau Anno 1564. in Leipzig wieder aufgelegt. Als der Höchst-selige Churfürst zu Sachsen, Augustus, Anno 1580. die grosse Kirchen-Ordnung publiciren liess, wurde diese Kirchen-Agenda mit in dieselbe gesetzt, und zwar wie sie etliche Theologi auf Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl nach Gelegenheit und andern Umständen geändert und verbessert. Und wo man jene alte Kirchen-Agenda Herzog Heinrichs, und diese Churfürsts Augusti gegen einander hält, wird man mercken, daß sie in vielen Stücken von einander unterschieden. Sie kommen Anfangs in der Ordnung der Haupt-Puncte, die darinnen enthalten, nicht überein, und da in jener erstlich die Tauffe und Noth-Tauffe, dann die Privat-Communion, hernach die Zeit des Gottesdiensts und Litaney, ferner die Trauung, nach solcher die Ordnung von den Festen, Gesängen und der Messe, und lezlich die Collecten stehen, so sind in dieser nach der Tauffe und Noth-Tauffe die Trauung, darauf das Beichten und Amt der Communion, ferner die Privat-Communion, hernachmals die Verordnung der Feste, die Litaney, und lezlich die Collecten gesetzt. Hernach so trifft man in dieser Lutheri Vorrede von der Tauffe, das allgemeine Kirchen-Gebet in Chur-Sachsen, und eine kurze gemeine Formel etlicher Leichen-Predigten an, die man in jener vergebens suchet. Eine merckliche Ungleichheit findet sich auch darinnen in Ansehen der vorgeschriebenen Art Bräutigam und Braut zu trauen, und zu ihrem neuen Stande einzusegnen. Herzogs Heinrichs saget, daß man Braut und Bräutigam, wenn sie aufgeboden, und zusammen gegeben werden sollen, möge vor der Kirchen oder daheim trauen. In Churfürsts Augusti aber siehet nach der ersten Verordnung vom Aufgebot: Zum andern, wenn der Bräutigam und die Braut auf den Hochzeit-Tag in die Kirche geführt, sollen sie nach folgender Weise, wenn sie vor den Altar getreten, durch den Pfarrer oder Caplan getrauet werden. In Herzog Heinrichs liest man nach dem Zusammengeben der verlobten Personen im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes; dieses: So sie ihren ordentlichen Kirch-Gang halten wollen, mag man in der Kirchen noch beschriebene Ceremonien halten. Erstlich, daß man singe den hundert und sieben und zwanzigsten Psalm Lateinisch oder Teutsch, wie folget: Wo der Herr nicht das Haus bauet ic. oder den hundert und acht und zwanzigsten: Wohl dem, der den Herrn fürchtet ic. Nach den Psalmen mag eine Lection aus einem Evangelisten gelesen werden, die hierzu dienet, als nemlich